



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;
Erweiterung eines Stallgebäudes, Legalisierung einer Futtertenne und eines Stallanbaues
auf den Grundstücken Gemarkung Marienheide, Flur 46, Flurstück 129, Flur 55,
Flurstücke 695, 748, 652, Obersiemeringhausen

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	12.05.2011			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Der Antragsteller bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit 109,60 ha Grünland. Mit 84 Milchkühen plus Nachzucht wird Milch erzeugt. Im Zuge der Erhöhung der Zahl der Milchkühe hat der Antragsteller am vorhandenen Laufstall die Futtertenne erweitert und einen Anbau mit zusätzlichen Liegeboxen errichtet. Im Rahmen der Legalisierung wird auch die Erweiterung des Stallgebäudes um einen Zuchtfärsenstall mit Lager zum Mischen für Futtermittel beantragt.

Vorliegend handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB. Gemäß Ziffer 1 ist eine Privilegierung insbesondere dann anzunehmen, wenn das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb **dient** und nur einen **untergeordneten Teil**

der Betriebsfläche einnimmt.

Für den landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB ist die geänderte Definition der Landwirtschaft nach § 201 BauGB von Bedeutung. Die Definition der Landwirtschaft wurde den geänderten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen angepasst. Hierzu gehören der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung.

Voraussetzung ist jedoch weiterhin, dass zu dem landwirtschaftlichen Betrieb genügend landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen gehören, auf denen der überwiegende Futteranteil erzeugt werden kann.

Die Privilegierung nach Ziffer 1 verlangt weiter, dass das Vorhaben einem **Betrieb dient**. Dies setzt eine bestimmte funktionale Beziehung des Vorhabens zum Betrieb voraus. Erforderlich ist, dass das Vorhaben einen sachlichen Zusammenhang mit der in der Landwirtschaft betriebenen Tätigkeit hat. Insofern kommt der Grundgedanke des § 35 BauGB zum Tragen, nachdem der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden soll, soweit nicht die besondere Funktion des Vorhabens seine Ausführung im Außenbereich rechtfertigt, wie dies bei Vorhaben der Fall ist, die der Landwirtschaft zugeordnet sind.

Ein Vorhaben dient im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziffer 1 einem landwirtschaftlichen Betrieb nur dann, wenn

- ein vernünftiger Landwirt – auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs - dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und
- das Vorhaben durch diese Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird.

Das Vorhaben dient zweifelsfrei einem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß Ziffer 1 und ist aus betrieblichen zweckmäßigen Überlegungen heraus sinnvoll, da die Kühe und Jungtiere in der Stallanlage zusammen untergebracht und dort auch gefüttert werden können.

Weitere Voraussetzung für die Privilegierung ist, dass das Vorhaben nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Diese Anforderung ist aufgrund des Außenbereichsschutzes eine zusätzliche Einschränkung für die landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Vorhaben.

Der **untergeordnete Teil der Betriebsfläche**, der vom Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, bedeutet nur eine bestimmte Relation zum Gesamtbetrieb, insbesondere der Betriebsfläche; das ist die dem Betrieb zuzurechnende Fläche, d. h. alle vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Dazu gehört auch das Pachtland.

Entscheidend ist das Merkmal der Dauerhaftigkeit der Flächen. Laut Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Oberbergischer Kreis - vom 06.04.2011 dient das Vorhaben einem Wachstumsbetrieb und ist mit der Unternehmensberatung der Landwirtschaftskammer abgesprochen und ist betriebswirtschaftlich sinnvoll und notwendig.

Die bereits vorgenommenen Erweiterungen des Stalles hat eine Größe von

156,65 m².

Die Legalisierung der Futterternte hat eine Größe von

80,75 m².

Die geplante Erweiterung des Stallgebäudes hat eine Größe von 1.476,38 m²

insgesamt 1.713,78 m²

rund **1.714,00 m²/0,1714 ha**

Die Größe der Hofraumfläche beträgt insgesamt 12.000 m² = 1,2 ha.

Das Grünland hat eine Größe von

32,28 ha Grünland, Zupacht 77,33 ha = 109,61 ha

110,81 ha

Die Betriebsfläche bei Weidewirtschaft, um die es sich hier handelt, muss die Grundfläche des Vorhabens derart übersteigen, dass die Betriebsfläche den Schwerpunkt darstellt. Das ist hier der Fall. Die Größe der Betriebsfläche beträgt 110,81 ha. Die Größe der Erweiterung beträgt 0,1714 ha. Die Betriebsfläche übersteigt um ca. 99,85 % das

Vorhaben. Das Vorhaben nimmt somit nur **einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch und ist damit angemessen.**

Öffentliche Belange stehen dem privilegierten Vorhaben nicht entgegen, sodass das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen ist.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

Im Auftrag

Armin Hombitzer

Marienheide, 11.04.2011